

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

A. Problem und Ziel

Seit über 2000 Jahren hinterlässt der Mensch durch Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft und Siedlungsbau seine Spuren und verändert damit auch die natürlich gewachsenen Böden. Die Inanspruchnahme von Böden im Rahmen der Siedlungsentwicklung blieb bis Mitte des 19. Jahrhunderts auf kleine Flächen beschränkt. Demgegenüber ist bereits früh von einer großflächigen Beeinflussung der Bodenentwicklung durch die Landwirtschaft auszugehen. Die Feld-Wald-Verteilung blieb seit dem späten 18. Jahrhundert in unserem Raum weitgehend konstant. Zuvor waren andererseits auch nicht in nennenswertem Umfang Brachflächen durch Aufforstung wieder in Wald umgewandelt worden. Auf den Waldstandorten konnte eine weitgehend ungestörte Bodenentwicklung ablaufen. Auch wenn die Waldnutzung früher teilweise wesentlich intensiver betrieben wurde als die heutige Hochwaldwirtschaft, war sie eher nicht mit tiefreichenden Veränderungen des Bodenkörpers verbunden.

Erst der bergmännische Kohleabbau und die Industrialisierung veränderten die autochthonen Bodenformen gerade in den zusammenhängenden Waldgebieten auf großen Flächen in erheblichem Maße, etwa durch den Abbau von Spülsanden, die Aufhaldung von Berge- und Schlackematerialien sowie die Absenkung des Grundwasserspiegels.

Im südlichen Saarland ist bereits für die Zeit von 1760 bis 1850 ein historisch einmaliges Ausmaß bodenerosiver Prozesse, besonders durch exzessives Graben- und Schluchtreißen im Ackerland (sogenannte Gullyerosion), belegt. Bis heute bleibt die Bodenerosion aufgrund der Vergrößerung von Ackerschlägen und den Anbau erosionsfördernder Feldfrüchte unter hierfür empfindlichen Geländebedingungen in bestimmten Regionen ein Problem.

Mit der Industrialisierung, der Herstellung und Verwendung wasser- und bodengefährdender Stoffe setzte auch die Kontamination von Böden durch den Menschen infolge unkontrollierter Ablagerungen, beabsichtigter, in Kauf genommener oder unfallbedingter Stofffreisetzungen und anderer Tätigkeiten ein.

Die Irreversibilität der Eingriffe in das Naturgut Boden, das wie kein anderes Umweltmedium eine einmal erfolgte Störung oder Kontamination zu speichern vermag, verdeutlichen die Bedeutung seines notwendigen Schutzes. Das Naturgut Boden ist als Lebensgrundlage des Menschen unersetzlich, seine Nutzung muss daher im Besonderen den Nachhaltigkeitsaspekten entsprechen. Aber auch aus der Sicht des Naturschutzes ist die Vielfalt der Böden in ihrer landschaftstypischen Vergesellschaftung, in ihrer Ungestörtheit und in ihrer umfassenden Funktion im Naturhaushalt zu erhalten.

Historisch alte Waldstandorte weisen nicht nur die am wenigsten gestörten Böden auf sondern auch die am wenigsten veränderten Wasser- und Nährstoffkreisläufe mit einer hohen Speicherfähigkeit des Bodens.

Zudem sind sie einmalige Ergebnisse unserer Landschaftsentwicklung mit einer vielfach hoch spezialisierten Flora und Fauna, die sich über viele Jahrhunderte in ihrer typischen Artenzusammensetzung entwickelt hat. Viele Arten dieser Biozöosen sind heute selten und in ihrem Bestand bedroht. In ihrer Gesamtheit betrachtet sind sie in ihrer individuellen Ausprägung nach Eingriffen nicht wiederherstellbar, denn eine entsprechende Vielfalt an habitatspezifischen Arten stellt sich in sekundären Wäldern auch nach Jahrhunderten nicht ein. Aus diesem Grund sind die historisch alten Waldstandorte als Gesamtheit in ihrer jetzigen Flächenausdehnung zu erhalten.

Ausgehend von einer ursprünglichen Waldlandschaft in Mitteleuropa und einer daran gebundenen Bodenentwicklung befinden sich die noch naturnächsten Böden auf historisch alten Waldstandorten. Als historisch alte Waldstandorte werden solche Flächen bezeichnet, die über mehrere Jahrhunderte (soweit durch Kartenaufzeichnungen nachgewiesen) als Waldflächen dokumentiert sind. Auf diesen Flächen ist davon auszugehen, dass sich die Bodenentwicklung unter der Waldbedeckung in der für Mitteleuropa naturnächsten Weise vollzogen hat.

Diese naturnahen Böden sind nicht nur Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sondern gleichzeitig die letzte Reserve dieses Naturerbes für den Menschen und letztlich ein auf weitere Sicht unverzichtbarer und unersetzbarer Quellbereich für eine natürliche oder unterstützte Renaturierung ge- oder zerstörter Böden. Das Landschaftsprogramm 2009 stellt diese wichtige Funktion historisch alter Waldstandorte daher heraus und unterstreicht deren hohe Bedeutung.

Die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik mit einer Anlagenhöhe von bis zu 200 m setzt umfangreiche Fundamentierungsarbeiten voraus. Fundamente für Windenergieanlagen haben ein Volumen von mehreren hundert Kubikmetern sowie einen Durchmesser von 20 Meter und mehr und reichen mehrere Meter in die Tiefe. Sie greifen daher sehr tief in die Strukturen nicht nur des Oberbodens, sondern auch der darunter liegenden Bodenhorizonte ein. Auch durch das Baufeld der Anlagen werden Bodenstrukturen auf einer Fläche von mehreren 1000 Quadratmetern je Windenergieanlage erheblich und nachhaltig negativ verändert. Zudem kommt es durch die Zuwegung und den Netzanschluss zu weiteren linienhaften Beeinträchtigungen von Böden durch deren Beseitigung, Verdichtung und Versiegelung.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass Windenergieanlagen in Waldstandorten nicht nur am Rande von Wäldern stehen, sondern je nach Größe des Windparks und der ausgewiesenen Windeignungsfläche mehrere Anlagen mitten im Wald liegen können und daher die für die alten Waldstandorte bedeutsamen Flächen „ausstanzen“ und in ihrer Wirkung das ganze Ökosystem Wald beeinträchtigen können.

Abschließend sind die durch die immissionsschutzrechtlich bedingten längeren Verfahrenswege möglicherweise entstandenen vertrauensschutzrechtlichen Rechtspositionen angemessen zu würdigen.

B. Lösung

Mit einer Änderung des Landeswaldgesetzes werden die besonders wertvollen Böden an historisch alten Waldstandorten im Staatswald geschützt.

Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Böden im Staatswald als besondere Lebensräume, Naturreichtümer und unersetzliches Naturerbe soll dabei mit Ziel der Förderung der Erneuerbaren Energien in Einklang gebracht werden.

Daher soll im Staatswald die Errichtung von Windenergieanlagen auf historisch alten Waldstandorten nur noch auf solchen Flächen zulässig sein, die einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten können, weil sie sich an einem besonders windhöffigen Standort befinden und dieser zugleich erschlossen oder bereits vorbelastet ist. Besonders windhöffig in diesem Sinne sind Standorte mit einer mittleren Windleistungsdichte von mindestens 321 Watt pro Quadratmeter in einer Nabenhöhe von 150 Metern (Windklasse III der Windpotenzialstudie des Saarlandes 2009).

Auf solchen Standorten, ist aufgrund ihrer besonderen Windhöffigkeit im Vergleich zu anderen Flächen im Saarland mit einem wesentlich höheren Energieertrag zu rechnen, weshalb das CO²-Einsparpotential auf diesen Flächen im Vergleich zu anderen Standorten mit geringerer Windhöffigkeit deutlich höher ist. Wenn diese Standorte zusätzlich bereits erschlossen sind und damit summarisch ein geringerer Bodeneingriff notwendig ist, als auf Standorten, die noch nicht erschlossen sind oder der Boden aufgrund einer Vorbelastung nicht in gleicher Weise schutzwürdig ist, wie der auf vergleichbaren Flächen in historisch alten Waldstandorten, überwiegt das öffentliche Interesse an der Förderung der erneuerbaren Energien gegenüber dem Interesse am Erhalt dieses besonders schutzwürdigen Bodens.

In der Windpotenzialstudie des Saarlandes 2009 wird betont, dass in dem Szenario mit dem höchsten unterstellte Zubau, dem sogenannten Klimaschutzszenario, der weit überwiegende Teil der Windstromproduktion auf besonders windhöffigen Standorten (Standorte der Windklasse III) erzielt wird. Somit ist eine Nutzung solcher besonders windhöffiger Standorte für Windenergieanlagen vertretbar und sinnvoll, auch wenn es sich um historisch alte Waldstandorte handelt.

Aus Vertrauensschutzgründen für Investoren von Windenergieanlagen wird eine Übergangsregelung eingeführt. Die Rechtslage findet auch nach Inkrafttreten des Gesetzes weiterhin Anwendung, sofern vor Ablauf des 21. Juni 2017 ein vollständiger Antrag auf eine Waldumwandelungsgenehmigung und zudem ein vollständiger Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt worden ist. Altanlagen genießen Bestandschutz.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die neue gesetzliche Regelung werden potentielle Windstandorte im Staatsforst ausgeschlossen. Dadurch entfallen dem Land auch die hierdurch möglichen Pachteinahmen.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keine.

G e s e t z

zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Vom ...

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Das Landeswaldgesetz vom 26. Oktober 1977 (Amtsblatt S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (Amtsblatt I. S.268), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Grundflächen, auf denen sich seit mindestens 1817 Wald im Sinne des § 2 dieses Gesetzes befindet (Historisch alter Wald) stehen im Staatswald die Belange des Natur- und Bodenschutzes der Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, in der Regel entgegen.“

2. § 28 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Im Historisch alten Wald ist die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen unzulässig, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Errichtung vorliegt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt vor, wenn am Errichtungsstandort in 150 Meter Höhe über dem Grund mindestens eine mittlere Windleistungsdichte von 321 W/m² gegeben ist und der Standort bereits erschlossen ist oder der Standort und die zur Erschließung des Standortes erforderlichen Flächen vorbelastet sind.“

- b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

3. In § 32 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6.“

4. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Übergangsregelung. Soweit vor Ablauf des 21. Juni 2017 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes und ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie eingegangen ist, findet § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 keine Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Boden ist eine natürliche Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere. Die Nutzung und Veränderung der Böden durch den Menschen in Folge der Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft, Siedlungs- und Verkehrswegebau gefährdet dieses Schutzgut aufgrund der damit einhergehenden Zerstörung, Versiegelung, Verdichtung, Erosion und Schadstoffeinträge.

Die Irreversibilität der Eingriffe in das Naturgut Boden, das wie kein anderes Umweltmedium eine einmal erfolgte Störung oder Kontamination zu speichern vermag, sowie die ökonomische Abhängigkeit vom Boden als Produktionsstandort für Nahrungsmittel und Energiepflanzen verdeutlichen die Bedeutung einer nachhaltigen Nutzbarkeit d.h. des Schutzes des Naturguts Boden. Aber auch aus der Sicht des Naturschutzes ist die Vielfalt der Böden in ihrer landschaftstypischen Vergesellschaftung, in ihrer Ungestörttheit und in ihrer umfassenden Funktion im Naturhaushalt zu erhalten.

Ausgehend von einer ursprünglichen Waldlandschaft in Mitteleuropa und einer daran gebundenen Bodenentwicklung befinden sich die noch naturnächsten Böden auf historisch alten Waldstandorten. Als historisch alte Waldstandorte werden solche Flächen bezeichnet, die über mehrere Jahrhunderte (soweit durch Kartenaufzeichnungen nachgewiesen) als Waldflächen dokumentiert sind. Auf diesen Grundflächen ist davon auszugehen, dass sich die Bodenentwicklung unter der Waldbedeckung in der für Mitteleuropa naturnächsten Weise vollzogen hat.

Historisch alte Waldstandorte weisen nicht nur die am wenigsten gestörten Böden auf sondern auch die am wenigsten veränderten Wasser- und Nährstoffkreisläufe mit einer hohen Speicherfähigkeit des Bodens.

Zudem sind sie einmalige Ergebnisse unserer Landschaftsentwicklung mit einer vielfach hoch spezialisierten Flora und Fauna, die sich über viele Jahrhunderte in ihrer typischen Artenzusammensetzung entwickelt hat. Viele Arten dieser Biozönosen sind heute selten und in ihrem Bestand bedroht. In ihrer Gesamtheit betrachtet sind sie in ihrer individuellen Ausprägung nach Eingriffen nicht wiederherstellbar, denn eine entsprechende Vielfalt an habitatspezifischen Arten stellt sich in sekundären Wäldern auch nach Jahrhunderten nicht ein.

Diese naturnahen Böden sind nicht nur Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sondern gleichzeitig die letzte Reserve dieses Naturerbes für den Menschen und letztlich ein auf weitere Sicht unverzichtbarer und unersetzbarer Quellbereich für eine natürliche oder unterstützte Renaturierung ge- oder zerstörter Böden. Sie sind in besonderer Weise zu schützen. Das Landschaftsprogramm 2009 stellt diese wichtige Funktion historisch alter Waldstandorte daher heraus und unterstreicht deren hohe Bedeutung.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass Windenergieanlagen in Waldstandorten nicht nur am Rande von Wäldern stehen, sondern je nach Größe des Windparks und der ausgewiesenen Windeignungsfläche mehrere Anlagen mitten im Wald liegen können und daher die für die alten Waldstandorte bedeutsamen Flächen „ausstanzen“ und in ihrer Wirkung das ganze Ökosystem Wald beeinträchtigen können. Daher soll auch über die Beeinträchtigung am Einzelstandort hinaus der gesamte Waldbestand – unabhängig von der einzelnen Ausprägung des Bestandes im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftungssituation – geschützt werden, da die Bedeutung eines ungestörten Ökosystems Wald insbesondere auf den historisch alten Waldstandorten als besonders hoch angesehen werden kann.

Die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik mit einer Anlagenhöhe von bis zu 200 m setzt umfangreiche Fundamentierungsarbeiten voraus. Fundamente für Windenergieanlagen haben ein Volumen von mehreren hundert Kubikmetern sowie einen Durchmesser von 20 Meter und mehr und reichen mehrere Meter in die Tiefe. Sie greifen daher sehr tief in die Strukturen nicht nur des Oberbodens, sondern auch der darunter liegenden Bodenhorizonte ein. Auch durch das Baufeld der Anlagen werden Bodenstrukturen auf einer Fläche von mehreren 1000 Quadratmetern je Windenergieanlage erheblich und nachhaltig negativ verändert. Zudem kommt es durch die Zuwegung und den Netzanschluss zu weiteren linienhaften Beeinträchtigungen von Böden durch deren Beseitigung, Verdichtung und Versiegelung.

Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Böden als besondere Lebensräume, Naturreichtümer und unersetzliches Naturerbe soll mit dem öffentlichen Interesse an der Förderung der Erneuerbaren Energien in Einklang gebracht werden. Der Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen liegt zwar im Hinblick auf die mit der Energiewende und dem Klimaschutz verbundenen Ziele im öffentlichen Interesse, jedoch gilt es die Belange des Schutzgutes Boden bei Flächen im Staatswald zu berücksichtigen, die als historisch alte Waldstandorte zu klassifizieren sind.

Da der Ertrag einer Windenergieanlage maßgeblich durch die mittlere Windstärke des Standortes bestimmt ist und in dritter Potenz mit der Windstärke steigt, ist es zur Erreichung der Ziele der Energiewende wichtig, dass das Potenzial besonders windhöffiger Standorte bestmöglich ausgeschöpft wird. Besonders windhöffig in diesem Sinne sind Standorte mit einer mittleren Windleistungsdichte von mindestens 321 Watt pro Quadratmeter in einer Nabenhöhe von 150 Metern (Windklasse III der Windpotenzialstudie des Saarlandes 2009).

Auf solchen Standorten, ist aufgrund ihrer besonderen Windhöffigkeit im Vergleich zu anderen Flächen im Saarland mit einem wesentlich höheren Energieertrag und damit auch mit einem höheren CO₂-Einsparpotential zu rechnen. Wenn diese Standorte zusätzlich bereits erschlossen sind und damit summarisch ein geringerer Bodeneingriff notwendig ist, als auf Standorten, die noch nicht erschlossen sind, oder der Boden aufgrund einer Vorbelastung nicht in gleicher Weise schutzwürdig ist, wie der auf vergleichbaren Flächen in historisch alten Waldstandorten, überwiegt das öffentliche Interesse an der Förderung der erneuerbaren Energien gegenüber dem Interesse am Erhalt des Bodens auf dem historisch alten Waldstandort im Staatswald.

In der Windpotenzialstudie des Saarlandes 2009 wird in diesem Zusammenhang betont, dass in dem Szenario mit dem höchsten unterstellte Zubau, dem sogenannten Klimaschutzszenario, der weit überwiegende Teil der Windstromproduktion auf besonders windhöffigen Standorten (Standorte der Windklasse III) erzielt wird. Somit ist eine Nutzung solcher besonders windhöffiger Standorte für Windenergieanlagen vertretbar und sinnvoll, auch wenn es sich um Flächen auf historisch alten Waldstandorten handelt. Der Verzicht auf die Nutzung weniger windhöffiger Standorte im Staatswald auf historisch alten Waldstandorten führt nicht zu derart hohen Ertragseinbußen bei der Windstromproduktion, dass dadurch die Ausbauziele des Landes gefährdet würden.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 8 Absatz 2):

Durch die Vorschrift wird der Begriff des Historisch alten Waldes legaldefiniert.

Als flächendeckende und lagetreue Grundlagenaufnahmen zur Festlegung der Historischen alten Wälder stehen die Karten von Tranchot & Müffling (1813 bis 1820) zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass die Feld-Wald-Verteilung auch davor nicht wesentlich anders war, da großflächige Historisch alte Wälder in den naturräumlichen Einheiten vorkommen, die sich auf Grund klimatischer oder pedologischer Verhältnisse nur eingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung eigneten. Die Feld-Flur-Verteilung hat sich seit der Erscheinung dieser Karten nur wenig verändert.

Es wird zudem klargelegt, dass eine Waldumwandelungsgenehmigung im Historisch alten Wald im Staatswald zur Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, grundsätzlich nicht zu erteilen ist, weil dem Bodenschutz der Vorrang einzuräumen ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kommt nur dann in Betracht, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne der neuen Nummer 6 des § 28 Absatz 1 bejaht werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 28 Absatz 1 Satz 2):

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Historisch alten Wald im Staatswald wird für unzulässig erklärt, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse für deren Errichtung vorliegt. Es wird zudem ein überwiegendes öffentliches Interesse bei baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, dann konstatiert, wenn diese auf einer Grundfläche errichtet werden sollen, die besonders windhöflich ist und deswegen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten kann. Zugleich muss diese Grundfläche zusätzlich entweder bereits erschlossen oder aber vorbelastet sein. Hierdurch wird sichergestellt, dass entweder der konkrete Eingriff in das Schutzgut Boden geringer ist als auf anderen Flächen im Historisch alten Wald oder aber der Boden auf diesem Standort nicht gleich schutzbedürftig ist wie Böden auf vergleichbaren Grundflächen im Historisch alten Wald.

Bei der Beurteilung der Eignung zur Windenergienutzung ist die mittlere Windleistungsdichte entscheidend für die Frage, ob ein Standort besonders geeignet ist. Im Endbericht der Windpotentialstudie Saarland aus dem Jahr 2009 wird durch die Windenergienutzung ab einer mittleren Windleistungsdichte von 321 W/m² in 150 Metern Höhe mit einer erheblich erhöhten Energieproduktion von Windenergieanlagen gerechnet. Durch die Nutzung solcher Flächen wird den Klimaschutzzielen des Bundes und Landes aufgrund des höheren CO₂-Einsparpotentials in besonderer Weise Rechnung getragen.

Bei Windenergieanlagen ist für eine Erschließung jedenfalls eine ausreichendeverkehrliche wegmäßige Erschließung erforderlich. Die Windenergieanlagen müssen über Erschließungswege durch Wartungsfahrzeuge erreichbar sein.

Eine Vorbelastung ist dann anzunehmen, wenn die ökologische Qualität des besonders schützenswerten Bodens an einem Standort nachweislich aufgrund von Versiegelung, Verdichtung, Kontamination oder Erosion hinter der mittleren ökologischen Bodengüte von vergleichbaren Flächen im Historisch alten Wald zurückbleibt.

Zu Nummer 3 (§ 32 Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung des Gesetzes soll aufgrund der sich daraus ergebenden eigentumsrechtlichen Einschränkungen nicht auf andere Eigentümer beziehen. Eine derartige Differenzierung ist ausgehend von dem Grundsatz, dass der Staatswald als Staatseigentum in besonderem Maße dem Gemeinwohl und damit dem Umweltschutz verpflichtet ist zulässig und geboten.

Zu Nummer 4 (§ 52):

Mit der Übergangsregelung wird der Vertrauensschutz von Investoren von Windenergieanlagen gewahrt. Grundsätzlich gilt, dass Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen werden, nach der bisherigen Rechtslage zu entscheiden sind. Wird ein Genehmigungsverfahren nach dem Inkrafttreten abgeschlossen, ist die neue Rechtslage der Entscheidung zugrunde zu legen. Nach der Stichtagsregelung findet jedoch die bisherige Regelung auch nach Inkrafttreten des Gesetzes weiterhin Anwendung, sofern vor Ablauf des 21. Juni 2017 ein vollständiger Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung im Sinne des § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes und ein vollständiger Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt worden ist. Altanlagen genießen Bestandschutz.

Bei dem Zeitpunkt des Stichtages handelt es sich um einen so genannten vertrauensstörenden Zeitpunkt. Am 21. Juni 2017 wurden das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes in den Landtag eingebracht und damit die Eckpfeiler der Regelung festgelegt. Der Beschluss wurde der Öffentlichkeit mitgeteilt und über die Medien verbreitet. Damit konnten uns mussten etwaige Antragsteller mit den konkret angestrebten Rechtsänderungen rechnen, so dass sie sich nicht mehr auf schutzwürdiges Vertrauen berufen können.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.